

12.07.22

FJ - FS - K

Antrag
des Landes Niedersachsen

**Entschließung des Bundesrates zur gesetzlichen Verankerung
von Fallanalysen im SGB VIII**

Chef der Niedersächsischen Staatskanzlei
Staatssekretär

Hannover, 12. Juli 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage beigefügte

Entschließung zur gesetzlichen Verankerung von Fallanalysen im SGB VIII

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Jörg Mielke

Entschließung des Bundesrates zur gesetzlichen Verankerung von Fallanalysen im SGB VIII

Der Bundesrat möge wie folgt beschließen:

Der Bundesrat erkennt die bundesgesetzlichen Bemühungen zum Kinder- und Jugendschutz an und begrüßt die mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz erfolgte Weiterentwicklung.

Im Bundesgebiet haben in der jüngeren Vergangenheit mehrere problematische bzw. fehlgeschlagene Kinderschutzverläufe öffentliche Aufmerksamkeit erlangt, bei denen die betroffenen Familien im Kontakt mit der Kinder- und Jugendhilfe standen. In den Ländern und Kommunen wurden in deren Folge unterschiedliche Wege von Fallanalysen und Aufarbeitung beschritten, um das Geschehen besser zu verstehen und hieraus zu lernen. Diese Prozesse führten zu der Erkenntnis, dass Fallanalysen bei problematischen Kinderschutzverläufen zu einem Standard der Aufarbeitung werden sollten, um den Kinderschutz zu verbessern und das Vertrauen und die Handlungssicherheit der betroffenen und erschütterten Institutionen wieder herzustellen.

Der Bundesrat sieht somit weiteren Verbesserungsbedarf und bittet die Bundesregierung, Fallanalysen als gesetzliche Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe in das Achte Buch des Sozialgesetzbuchs aufzunehmen und diese als Verfahren gesetzlich zu ermöglichen, abzusichern und zu evaluieren.

Begründung:

Um aus problematischen Kinderschutzverläufen lernen zu können, müssen die betroffenen öffentlichen Jugendhilfeträger bestimmten Fachstandards genügende Fallanalysen initiieren können, so die Empfehlungen im Abschlussbericht der Lügde-Kommission beim Landespräventionsrat Niedersachsen vom 3. Dezember 2020 auf Seite 23 sowie im Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz Baden-Württemberg, Band I, S. 026. Die Fallanalysen müssen durch unabhängige externe Personen erfolgen und wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen. Sie müssen mit den betroffenen Fach- und Leitungskräften sowie Familienmitgliedern ohne Schuldzuschreibungen partizipativ durchgeführt werden.

Hieraus ergibt sich gesetzgeberischer Handlungsbedarf in folgender Hinsicht:

- Für eine den soeben beschriebenen Standards genügende Fallanalyse bedarf es einer gesetzlichen Aufgabenbeschreibung. Zudem ist es notwendig, einen Informationsaustausch zwischen Externen und Betroffenen zu ermöglichen und diesen mit datenschutzrechtlichen Befugnissen gesetzlich abzusichern.

Die Analyse problematischer Kinderschutzverläufe durch externe Wissenschaftler ist abhängig von der Ermöglichung einer Datenübermittlung durch das Jugendamt auch ohne Einwilligung der Betroffenen. Für die von einer Weitergabe ohne Einwilligung ausgeschlossenen Daten ist die Schaffung von Ausnahmegesetzen notwendig. Außerdem ist eine Übermittlungsbefugnis auch für freie Träger erforderlich, um auch ihre Beiträge für Fallanalysen zu ermöglichen.

- Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Fallanalysen bedarf einer vorherigen unabhängigen Prüfung (Ethikkommission), inwieweit bei den sensiblen höchstpersönlichen Sozialdaten dem Geheimhaltungsinteresse gegenüber einem Veröffentlichungsinteresse höheres Gewicht beizumessen ist. Dies gilt insbesondere, wenn eine Anonymisierung aufgrund der medialen Berichterstattung und damit einhergehenden Identifizierungsmöglichkeiten nicht bzw. nur bedingt möglich ist (s. das Rechtsgutachten des DIJuF a.a.O.).
- Die gesetzlichen Regelungen zu den Fallanalysen sollten nach ihrer Etablierung einer Evaluation unterzogen werden. Insbesondere sollte dabei auch beobachtet werden, ob nach einer gesetzlichen Absicherung der Fallanalysen als Standard der Aufarbeitung in der gerichtlichen Praxis Probleme mit der Aussage- oder Aufklärungsbereitschaft der an den Fallanalysen Beteiligten festzustellen sind.